

## **FMA-Wegleitung 2018/24 – Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch Angestellte**

Wegleitung zur Einreichung eines Antrages für natürliche Personen auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch Angestellte gemäss Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz; 180a-G)

Adressaten:	Natürliche Personen, die in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis zu einem zur Treuhänder-tätigkeit befugten Arbeitgeber im Inland stehen, als Antragsteller gemäss Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz; 180a-G)
Betrifft:	Art. 4 180a-G
Publikationsort:	FMA-Website
Publikationsdatum:	28.12.2018
Letzte Änderung:	15.06.2022

Diese Wegleitung enthält allgemeine Hinweise, einen Überblick zum Verfahren sowie eine Auflistung über die einzureichenden Unterlagen. Für weitere Auskünfte steht die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

Eine Bewilligung zur Ausübung der in Art. 180a PGR genannten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach Art. 4 180a-G erfüllt.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung nach Art. 3 180a-G beträgt nach Anhang 1 Abschnitt I Ziff. 5 Bst. a zu Art. 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG) CHF 2'000.00.

Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 4 sind sinngemäss dauernd zu erfüllen.

### **2. Hinweise zum Verfahren**

Die FMA übermittelt dem Antragsteller binnen drei Arbeitstagen nach Eingang des vollständigen Antrags eine Eingangsbestätigung. Über den Antrag wird innert sechs Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags entschieden. In ausserordentlichen Fällen kann die FMA diese Frist angemessen verlängern.

Auf Verlangen der FMA sind seitens des Antragstellers weitere für die Beurteilung des Antrages erforderliche Angaben zu machen und Unterlagen einzureichen (Art. 11 Abs. 3 180a-G).

### **3. Einzureichende Unterlagen <sup>1</sup>**

schriftlicher Antrag an die FMA mit folgenden Informationen:

- hinreichend bestimmter Antrag („Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Art. 180a PGR durch eine angestellte Person“);

- Folgende Angaben zum Antragsteller:

Name, Vorname, Titel, Nationalität, Privatadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort, Staat), Telefonnummer, E-Mail;

- Folgende Angaben zum Arbeitgeber:

Firma bzw. Name, Geschäftsadresse (Strasse, Hausnummer, Postfach, Postleitzahl, Ort), Telefonnummer, E-Mail;

- aktueller Lebenslauf im Original und unterzeichnet;
- Bescheinigung der Konkurs- und Pfändungsfreiheit im Original (zwei Dokumente); <sup>2</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Konkurs- und Pfändungsfreiheit; <sup>3</sup>
- Strafregisterbescheinigung im Original; <sup>2</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend Straf- und Verwaltungsstraffreiheit; <sup>3</sup>
- Persönliche Erklärung betreffend disziplinarische Unbescholtenheit; <sup>3</sup>
- Kopie des gültigen Reisepasses, der gültigen Identitätskarte oder des gültigen Ausländerausweises oder des Staatsbürgerschaftsnachweises der zuständigen Behörde im Heimatstaat; <sup>4</sup>
- Kopie eines Ausbildungsnachweises nach Art. 5 Bst. a 180a-G; <sup>5</sup>
- Bestätigung einer praktischen Betätigung nach Art. 5 Bst. b 180a-G; <sup>6</sup>
- Nachweis eines hauptberuflichen Dienstverhältnisses nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d 180a-G. <sup>7</sup>

#### 4. Erläuterungen

- <sup>1</sup> Der unterzeichnete Antrag sowie die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie vom Antragsteller stammen, in deutscher Sprache einzureichen. Die sonstigen Unterlagen sind mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung vorzulegen, wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind.
- <sup>2</sup> Dieser Nachweis muss von der zuständigen Behörde im Wohnsitzstaat ausgestellt worden sein und darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- <sup>3</sup> Für die Erklärungen sind die auf der Website zum Download zur Verfügung stehenden Formulare ([www.fma-li.li](http://www.fma-li.li)) zu verwenden.
- <sup>4</sup> Nach Art. 4 Abs. 1 Bst. e 180a-G muss der Bewerber das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder der Schweiz besitzen oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt sein; oder im Inland eine Niederlassungsbewilligung haben (Abs. 2).
- <sup>5</sup> Als Ausbildungsnachweis gelten der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Universität oder ein anderer Ausbildungsnachweis gemäss Art. 7 Bst. b TrHG.
- <sup>6</sup> Die fachliche Qualifikation ist auch durch die Bestätigung eines mindestens einjährigen hauptberuflichen Dienstverhältnisses mit einem Tätigkeitsbereich nach Art. 180a Abs. 1 PGR bei einem zur Treuhändertätigkeit nach dem Treuhändergesetz befugten Arbeitgeber nachzuweisen. In der Bestätigung sind die konkreten Tätigkeitsbereiche detailliert aufzuführen.
- <sup>7</sup> Der Antragsteller muss in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis bei einem zur Treuhändertätigkeit befugten Arbeitgeber (Treuhänder oder Treuhandgesellschaft) im Inland stehen.

## 5. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>.

Für weitere Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li)

Stand: Juni 2022